

### **Strukturzuschlag Videosprechstunde**

Der Betreuarzt kann unter Berücksichtigung der notwendigen Voraussetzungen der Anlage 31b BMVÄ, alle Leistungen mittels Videosprechstunde erbringen und abrechnen, bei denen keine physische Anwesenheit des Patienten erforderlich ist. Für das Vorhalten eines KBV-zertifizierten Videosprechstundenproduktes erhält der Betreuarzt einen Videosprechstundenzuschlag in Höhe von 2,- € auf die P1 im vollständigen Versichertenteilnehmerjahr.

Die Meldung des vorliegenden Videosprechstundenproduktes erfolgt über die im HZV-Vertrag mit der GWQ in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellte Selbstauskunft.